BUCHUNGSHINWEISE

Herzlichen Dank, dass Sie sich für eine Ferienwohnung des Sozialwerks interessieren! Nachfolgend finden Sie einige grundsätzliche Hinweise zur Buchung. Bitte beachten Sie auch die **Richtlinien** auf S. 75.

Unsere **Übernachtungspreise** haben wir auch für das Jahr 2027 nicht angehoben. Für die auf den Seiten 6-10 beschriebenen Ferienwohnungen des Sozialwerks gelten die folgenden **Saisonzeiten**. In der Hauptsaison wird ein Zuschlag von +5 % auf den Grundpreis berechnet, in der Nebensaison ein Rabatt von -25 % auf den Grundpreis (über Silvester -15 %) gewährt.

Grundpreis:	01. März - 14. Mai sowie 01. September - 31. Oktober
Hauptsaison:	15. Mai - 31. August
Nebensaison:	01. November - 29. Februar

Für Anmeldungen von Erholungsaufenthalten in Ferienwohnungen des Sozialwerks ab der 12. KW (Karwoche 2027) gilt der **Stichtag 10.01.2027**. Über die Belegung der Ferienwohnungen wird nach dem Stichtag chronologisch nach Buchungszeitraum entschieden. Nach der Anmeldefrist eingehende Anträge werden im Rahmen freier Kapazitäten berücksichtigt. Reservierungsanfragen für Buchungen in den ersten 11 Wochen des Jahres sind jederzeit möglich.

Bitte verwenden Sie für Ihre **Buchungsanmeldung** das Formular auf S. 73/74. Die Anzahl und die Namen der gemeldeten Mitreisenden sind verbindlich. Bitte teilen Sie Änderungen im Vorfeld der Geschäftsstelle mit.

Bitte machen Sie bei der Buchungsanmeldung unbedingt Angaben zur **Gemeinnützigkeit**, siehe auch die Ausfüllhinweise auf S. 79. Das Sozialwerk des Auswärtigen Amts e.V. ist vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt. Um die Gemeinnützigkeit aufrechtzuerhalten, muss nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) die überwiegende Zahl der Reisen gemeinnützig vergeben werden. Wird diese Grenze nicht erreicht, ist die Gemeinnützigkeit des Sozialwerks gefährdet.

Anmeldungen, die die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, werden bei der Vergabe daher nachrangig berücksichtigt.

Die Möglichkeit der **Zuschussgewährung** für Mitglieder, deren Brutto-Haushaltseinkommen unter den Regelsätzen des Bundessozialhilfegesetzes liegt, bleibt weiter bestehen. Sie finden das entsprechende Antragsformular auf S. 81/82, die Richtlinien auf S. 83.

In den mit den Rechnungsunterlagen übersandten HInweisen zur Anreise und zum Aufenthalt erhalten Sie wichtige Informationen zur gebuchten Ferienwohnung. Wir bitten um Beachtung.

Bitte verhalten Sie sich auch in den Ferienwohnungen nachhaltig und ressourcenbewusst, vielen Dank!

Bei diesen Sozialwerken der Bundesverwaltung können Sie ebenfalls Unterkünfte buchen:

Bundeswehr-Sozialwerk e.V.
(siehe S. 16/17)

Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V.
(siehe S. 18/19)

Sozialwerk der Bundesfinanzverwaltung e.V.
(siehe S. 20/21)

Sozialwerk der Bundesverkehrsverwaltung e.V.
(siehe S. 22/23)

Für **Ferienwohnungen unserer Kooperationspartner** gelten andere Stichtage als der oben genannte. Bitte informieren Sie sich auf der Internetseite des jeweiligen Anbieters. Sollten Sie sich für die Ferienwohnung eines Kooperationspartners entscheiden, erfragen Sie bitte dort die Verfügbarkeit und reservieren Sie die Wohnung vor. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular des jeweiligen Sozialwerks senden Sie bitte zusammen mit dem Nachweis der Gemeinnützigkeit zunächst als pdf-Dokument an uns, damit wir Ihre Mitgliedschaft in unserem Sozialwerk bestätigen. Wir leiten den Antrag an das jeweilige Sozialwerk/den Kooperationspartner weiter.

